

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

6. Kapitel Einfacher Bundesbeschluss	3
1. Abschnitt Titel	3
2. Abschnitt Ingress	5
3. Abschnitt Gliederung und Gestaltung der Artikel	6
Allgemeine Bestimmungen	6
Titel	6
Absätze	7
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)	7
Sätze	9
4. Abschnitt Inhalt und typische Formulierungen	10
Kreditbeschlüsse	10
Genehmigung von Erlassen anderer Behörden	11
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	11
Referendums Klausel	11
Inkrafttreten	11
Index	12

1 6. Kapitel Einfacher Bundesbeschluss

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

- 187 Für einfache Bundesbeschlüsse gelten insbesondere die Randziffern 190, 195, 196, 198–200, 205, 207–218, 220, 230 und 231.

1.1 1. Abschnitt Titel

- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:

1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».

- 190* Die Titel von Bundesbeschlüssen lauten immer «Bundesbeschluss» (in der Regel «Bundesbeschluss über»). Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel nicht als solche gekennzeichnet. Der einfache Bundesbeschluss trägt das Datum des letzten Beschlusses.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

- 195 Bei der Publikation von völkerrechtlichen Verträgen und von Beschlüssen internationaler Organisationen ist deren Titel im Wortlaut wiederzugeben. In der Botschaft und in den Beschlüssen über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen können (nicht offizielle) kürzere Titel verwendet werden (siehe die Rz. 198, 199 und 200).
- 196 Ist in den Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags kein schweizerischer Umsetzungserlass integriert, so lautet der Titel: «Bundesbeschluss über die Genehmigung des ...»

Beispiel:

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und
Serbien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der
Kriminalität**

vom 1. Oktober 2010

→ [AS 2011 809](#)

- 198 Damit der Titel des Bundesbeschlusses übersichtlich bleibt – namentlich im Hinblick auf eine mögliche Volksabstimmung –, wird der zu genehmigende völkerrechtliche Vertrag so knapp wie möglich zitiert, jedoch so, dass er eindeutig identifizierbar bleibt. Die genaue, wörtliche Zitierung des Vertragstitels folgt anschliessend in Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses. Die Regel «so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig» bedeutet:
- Die Bezeichnung des Vertragstyps muss so übernommen werden, wie sie im jeweiligen

Fall heisst, also «Vertrag», «Übereinkommen», «Abkommen», «Protokoll», «Konvention», «Änderung des Übereinkommens» usw.

- Der Titel des Vertrags wird grundsätzlich ohne Datum angeführt (vgl. aber Rz. 200).
- Es wird der offizielle Kurztitel verwendet, wenn es einen solchen gibt. So wird zum Beispiel das «Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin» ([AS 2008 5137](#)) im Titel des Bundesbeschlusses mit seinem offiziellen Kurztitel «Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin» zitiert ([AS 2008 5125](#)).
- Ist die Gründung einer internationalen Organisation der zentrale Aspekt des zu genehmigenden Staatsvertrags, so kann der Titel des Bundesbeschlusses lauten: «Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu ...» (z.B. [AS 2003 1058](#), [2006 1361](#)).

199 Für Verträge, die im Titel die Schweiz und andere Staaten nennen, folgt der Titel des Bundesbeschlusses zusätzlich folgenden Regeln:

- Die Namen der Vertragsstaaten sind möglichst in der Kurzform (z.B. «Schweiz» und nicht «Schweizerische Eidgenossenschaft», «Deutschland» und nicht «Bundesrepublik Deutschland»)* anzuführen.
- In der Regel werden die Vertragsstaaten und nicht deren Regierungen genannt (also z.B. «Frankreich» und nicht «Regierung der Französischen Republik»).
- Man nennt in der Regel zuerst die Vertragsparteien (z.B. «zwischen der Schweiz und Slowenien») und dann den Vertragsgegenstand (z.B. «über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität»).
- Bei der Formulierung von Vertragstiteln gilt das sogenannte «Alternat»: In der «schweizerischen Fassung» des Vertrags steht die Schweiz an erster Stelle, der oder die anderen Vertragspartner an zweiter Stelle (in der «ausländischen Fassung» umgekehrt). Entsprechend steht die Schweiz auch im Titel des Bundesbeschlusses an erster Stelle.
- Im Falle eines Änderungsabkommens werden die Vertragsparteien in der Regel nur einmal, und zwar beim Titel des Grundabkommens, genannt. Ausnahmen können zum Beispiel bei der Staatennachfolge nötig sein.

* Massgebend sind die Staatenbezeichnungen gemäss TERMDAT, der Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung: termdat.ch.

200 Die Regel «so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig» gilt insbesondere für den Fall, dass ein *Zusatz* zu einem bestehenden völkerrechtlichen Vertrag beschlossen wird («Bundesbeschluss über die Genehmigung des Zusatzprotokolls über ... zum Abkommen zwischen ... und ... über ...»).

In diesem Fall kann es – abweichend von Randziffer 198 zweiter Strich – sinnvoll sein, sowohl den Grundvertrag als auch den Zusatzvertrag mit dem *Datum* zu kennzeichnen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Daten und die mit «über» eingeführten Vertragsgegenstände eindeutig dem bestehenden Vertrag und dem Zusatzvertrag zugeordnet werden können.

Beispiel:

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Zusatzprotokolls vom 24. Januar 2002 über die Transplantation menschlicher Organe und Gewebe zum Übereinkommen vom 4. April 1997 über Menschenrechte und Biomedizin

vom 12. Juni 2009

→ [*AS 2010 863](#)

1.2 2. Abschnitt Ingress

- 207 Der Ingress nennt die Norm, welche die Zuständigkeit der Bundesversammlung begründet (Organzuständigkeit, im folgenden Beispiel Art. 172 Abs. 2 BV), sowie die jeweilige Bestimmung des betreffenden Sachgebiets (im Beispiel Art. 51 BV), gefolgt von den Materialien.

Beispiel:

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Luzern**

vom 12. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 51 und 172 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 2008²,
beschliesst:*

¹ SR 101

² BBI 2008 1431

→ [BBI 2008 5789](#)

- 208 Im Ingress der jährlichen Bundesbeschlüsse über den Voranschlag und über die Staatsrechnung werden die Artikel [126](#) und [167 BV](#) genannt (z.B. [BBI 2010 1093](#)).
- 209 Im Ingress von *Kreditbeschlüssen* werden die folgenden Rechtsgrundlagen genannt:
- In jedem Fall nennt man die generelle Organzuständigkeit der Bundesversammlung, die Ausgaben des Bundes zu beschliessen (Art. 167 BV).
 - In vielen Sachgebieten finden sich Bestimmungen auf Gesetzesstufe, welche die Bundesversammlung beauftragen, die betreffenden Kredite mittels eines einfachen Bundesbeschlusses zu sprechen und in die Form bestimmter finanzrechtlicher Instrumente zu kleiden (insbesondere Zahlungsrahmen, Verpflichtungskredit). Solche sachspezifischen Vorschriften über die Kreditbewilligung werden im Ingress ebenfalls genannt.

Beispiel:

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen
Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit**

vom 8. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über die internationale
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2008³,
beschliesst:*

¹ SR 101

² SR 974.0

³ BBI 2008 3047

→ [BBI 2009 443](#)

Hingegen sollten im Ingress eines Kreditbeschlusses keine Gesetzesbestimmungen genannt werden, die den Bund ermächtigen, Finanzhilfen oder Abgeltungen zu leisten (Subventionstatbestände, z.B. Art. 4 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999; [AS 2000 948](#)).

1.3 3. Abschnitt Gliederung und Gestaltung der Artikel

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 77 Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- 78 Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziges Artikel» bezeichnet.
- 210 Bundesbeschlüsse werden in Artikel und bei Bedarf weiter in Absätze, Buchstaben usw. gegliedert (vgl. die Rz. 70, 77–92).

1.3.2 Titel

- 79 Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

1. Abschnitt: Begriffe	
Art. 1	
In dieser Verordnung bedeuten:	
a.	<i>bewirtschaftete Daten</i> : Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
...	
2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung	
Art. 2	Zugriffsberechtigung
...	
Art. 3	Sichere Aufbewahrung
...	

→ [AS 2012 947](#)

1.3.3 Absätze

82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

83 Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):

- auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
- auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
- auf der dritten Ebene: Striche.

84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:

Der *Einleitungssatz* wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.

Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht selbstständige Sätze* sind:

- Buchstaben durch Strichpunkt;
- Ziffern durch Komma;
- Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen

Regeln.

- 85 **Selbstständige Sätze** beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- 86 Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.
- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:

² Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ [AS 2003 1728](#), Art. 27

- 88 Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

³ Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
- ...

→ [AS 2010 1881](#), Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

³ Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- ...
- c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen

Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

...

→ [AS 1999 2556](#), Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 *Strafbestimmungen*, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

...

→ [AS 2009 5597](#)

1.3.5 Sätze

- 92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ [AS 1999 2556](#)

1.4 4. Abschnitt Inhalt und typische Formulierungen

1.4.1 Kreditbeschlüsse

211* In Kreditbeschlüssen sind Formulierungen nach den folgenden Mustern zu verwenden:

Für den Erwerb / den Bau / die Errichtung ... wird ein ...kredit [z.B. Verpflichtungskredit, Rahmenkredit, Gesamtkredit] von ... bewilligt.

oder

Für die Weiterführung von ... wird ein ...kredit von ... für eine Mindestdauer von ... bewilligt.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

211a* In Beschlüssen über befristete Verpflichtungskredite oder über Zahlungsrahmen ist anzugeben, von welchen Teuerungsannahmen man bei der Bemessung der Kreditbeträge ausgegangen ist; in begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf diese Angaben verzichtet werden. Die Angaben formuliert man in einem separaten Artikel oder Absatz. Die Formulierung folgt nachstehendem Beispiel:

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 (100,8 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2018: +0,3 %;
- b. 2019: +0,7 %;
- c. 2020: +0,5 %;
- d. ab 2021: jährlich +1,0 %.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

1.4.2 Genehmigung von Erlassen anderer Behörden

220 Bundesgesetze sehen zuweilen vor, dass Erlasse anderer Behörden – namentlich Verordnungen des Bundesrates – von der Bundesversammlung genehmigt werden müssen. Die Genehmigung erfolgt durch einfachen Bundesbeschluss.

→ [BBl 2005 6959](#); [BBl 2011 2933](#)

Die Genehmigungsformeln lauten:

Die Verordnung vom ...¹ über ... wird genehmigt.

¹ AS ...

oder

Es werden genehmigt:

- a. Verordnung vom ...¹ über ...;
- b. Verordnung vom ...² über ...;
- c. ...

¹ AS ...

² AS ...

1.5 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

1.5.1 Referendums Klausel

230 Die Referendums Klausel lautet wie folgt:

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1.5.2 Inkrafttreten

231 Einfache (d. h. nicht referendumpflichtige) Bundesbeschlüsse treten in der Regel am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft, sodass auf eine Inkrafttretensbestimmung verzichtet wird. Das Inkrafttreten der übrigen (d. h. der referendumpflichtigen) Bundesbeschlüsse muss in der Regel wie bei den Gesetzen geregelt werden (Rz. 172–186).

Index

- 0 -

004	3
077	6
078	6
079	6
080	6
082	7
083	7
084	7
085	7
086	7
087	7
088	7
089	7
090	7
091	7
092	9

- 1 -

187	3
190	3
195	3
196	3
198	3
199	3

- 2 -

200	3
207	5
208	5
209	5
210	6
211	10
211a	10
220	11
230	11
231	11

- A -

Absatz	7
Allgemeines	7
Artikel	6, 7, 9
Aufzaehlung	7

- B -

Beschluss intrnationaler Organisationen	3
Buchstabe	7
Budget	5
Bundesbeschluss	3, 5, 6, 10, 11
Bundesbeschluss zur Genehmigung	3

- E -

Einfacher Bundesbeschluss	3, 5, 11
Einleitungssatz	7, 9
erlassendes Organ	3
Erlassgliederung	3, 6, 7, 9
Erlasstitel	3
erwlatungsverordnung	7

- F -

Finanzbeschluss	5, 10, 11
-----------------	-----------

- G -

Genehmigung einer Verordnung	11
Genehmigung eines voelkerrechtlichen Vertrags	3
Gliederung und Gestaltung	6, 7, 9
Grafik	5

- I -

Ingress	5
Ingress des Bundesbeschlusses	5
Inkraftsetzung	11
Inkrafttreten	11
Interpunktion (insbes. in Aufzaehlung)	7

- K -

Klammerverweis 7
Kreditbeschluss 5, 10, 11

- O -

Organzuständigkeit 5

- R -

Referendumsklausel 11

- S -

Sachueberschrift 6
Satz 7, 9
Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 11
Semikolon / Strichpunkt s. Interpunktion 5
Skizze 5
Staatsrechnung / Voranschlag 5
Strich 7

- T -

Tabelle 7

- V -

Verordnung der Bundesversammlung 3
Voelkerrechtlicher Vertrag 3

- W -

Weisung 7

- Z -

Ziffer 7